

Parkordnung für das Parkhaus Stadtmitte

Einstell- und Versicherungsbedingungen

Die Stadtwerke Hechingen sind Betreiber des Parkhauses Stadtmitte. Im Parkhaus Stadtmitte befinden sich 137 öffentliche Parkplätze. Diese Parkplätze dienen vorrangig als Parkmöglichkeit für Kurzzeit- und Dauerparker. Mit der Annahme des Parkscheins kommt ein Mietvertrag über einen Kfz-Abstellplatz zustande. Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Einstellkosten und Parkdauer sind nachstehend sowie am Parkautomaten ersichtlich. Die Einstellkosten sind unmittelbar vor der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Parkhaus am Kassenautomat zu entrichten. Für alle fälligen Forderungen aus dem Mietvertrag hat der Betreiber ein Zurückbehaltungsrecht, sowie ein vertragliches Pfandrecht, an dem eingestellten Fahrzeug und dessen Zubehör. Bei Verlust des Parktickets sind die Stadtwerke Hechingen über die Ruftaste zu verständigen. Nach Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr von 20,00 Euro kann aus dem Parkhaus ausgefahren werden. Die Abrechnung der Parkzeit aufgrund des Ticketverlust erfolgt anhand der Aufzeichnung der tatsächlichen Parkzeit.

Die im Parkhaus angebrachten Verkehrszeichen sowie alle polizeilichen Vorschriften sind unbedingt zu beachten.

Im Parkhaus darf nur im Schritttempo gefahren werden. Vorbehaltlich weiterer polizeilicher Vorschriften ist im Parkhaus insbesondere folgendes untersagt:

- 1. das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- 2. die Ausführung von Pflegediensten, Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten an Fahrzeugen,
- 3. das längere Laufenlassen und das Ausprobieren von Motoren,
- 4. das Betanken von Fahrzeugen,
- 5. das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, ferner das Lagern entleerter Treibstoffbehälter,
- 6. der Aufenthalt von Personen über die Zeit des reinen Abstell- und Abholvorgangs hinaus,
- 7. das Einstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser oder andere, den Parkbetrieb gefährdende, Schäden,

Seite **1** von **3**



- 8. das Einstellen polizeilich nicht zugelassener Fahrzeuge oder Fahrzeuge ohne Kennzeichen.
- 9. Fußgänger benutzen stets die linke Fahrbahnseite. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
- 10. Die ausgewiesenen Frauenparkplätze sind ausschließlich für Frauen, die ihre PKWs im Parkhaus parken, vorbehalten.

Verbote

Das Fahren mit Krafträdern, Kleinkrafträdern, Mofas und Rollern, Fahrrädern, Inlineskatern, Rollerblades sowie Skateboards ist im gesamten Parkhausbereich verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

Entfernen von Fahrzeugen aus dem Parkhaus in besonderen Fällen

Die Stadtwerke Hechingen können auf Kosten und Gefahr des Einstellers das Fahrzeug aus dem Parkhaus entfernen lassen, wenn

- 1. dies durch undichten Tank, Vergaser oder andere Schäden den Parkhausbetrieb gefährdet,
- 2. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist, bzw. kein Nummernschild besitzt.

Haftung und Versicherungsbedingungen

Die Stadtwerke Hechingen haften dem Einsteller aus allen vertraglichen, vertragsähnlichen und gesetzlichen, auch deliktischen Ansprüchen auf Schadenersatz, wie folgt:

Die Haftung der Stadtwerke Hechingen ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Stadtwerke Hechingen nur, wenn wesentliche oder typische Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) verletzt werden. Kardinalpflichten sind Pflichten, die die vertragsgemäße Durchführung erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die vorgenannten Haftungsausschlüsse/-beschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke Hechingen oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Stand: 01.07.2022



Etwaige Beanstandungen und Ersatzansprüche sind ohne schuldhaftes Zögern den Stadtwerken Hechingen – gegebenenfalls vorsorglich – anzuzeigen.

Bei Diebstahl- und Feuerschäden ist unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

Haben andere Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt, für den die Stadtwerke Hechingen einzustehen haben, so haften die Stadtwerke Hechingen nur in dem Umfang, wie ihr Verschulden im Verhältnis zu den anderen Ursachen steht.

2. Werden das Parkhaus, dazugehörige Einrichtungen und Anlagen durch den Einsteller, zu seinem Betrieb gehörende Personen oder Dritte, die sich mit Wissen, Duldung und auf Veranlassung des Einstellers im oder am Parkhaus aufhalten, beschädigt, ist der Einsteller ersatzpflichtig. Er verpflichtet sich, die Schäden unverzüglich den Stadtwerken Hechingen anzuzeigen. Der Einsteller haftet für Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung dieser Anzeigepflicht verursacht werden.

Die Stadtwerke Hechingen haften nicht für Schäden, die sich Einsteller oder Dritte untereinander im Parkhaus oder auf dessen Gelände zufügen.

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung der Tiefgarage ergeben ist Hechingen.

Seite 3 von 3